

4

M6825

EINGANG
2005

Zurückgefordert
Mg; keine
nicht angetreten
Trennung für
Stärke - 1 = RA

Oberlandesgericht Celle

22 W 20/05
28 T 21/05 Landgericht Hannover
44 XIV 77/05 Amtsgericht Hannover

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des r [redacted] en Staatsangehörigen
[redacted]
geboren am [redacted] ria,

Betroffenen und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 17. März 2005 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Deckwirth, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **17. Juni 2005** beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen über den 28. Februar 2005 hinaus rechtswidrig war.

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 17. März 2005 und der Beschluss des Amtsgericht Hannover vom 24. Februar 2005 werden aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Landkreis Cuxhaven hat dem Betroffenen seine in diesem Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 1. Dezember 1987 unter den Personalien geboren am 24. Mai 1961 in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz des erforderlichen Visums zu sein. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, die dagegen eingereichte Klage als unbegründet abgewiesen. Der Betroffene wurde 1993 erstmals von Amts wegen abgemeldet und tauchte unter.

Am 14. Oktober 1997 wurde gegen den Betroffenen Abschiebehaft angeordnet, diese aufgrund eines neuen, unter falschen Personalien gestellten Asylantrages aber wieder aufgehoben. Nach dessen Ablehnung tauchte er erneut unter. Zuletzt wurde ihm nach einer Vorsprache bei der Verwaltungsbehörde des Landkreises Cuxhaven am 19. Oktober 2004 eine Duldung ausgestellt, die fortlaufend verlängert wurde. Am 30. November 2004 teilte der Landkreis dem Betroffenen mit, dass er seiner Ausreisepflicht bis zum 10. Januar 2005 nachzukommen habe, anderenfalls drohe die Abschiebung. Eine für den 20. Januar 2005 vorgesehene und bereits eingeleitete Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil der Betroffene sich nicht in seiner Unterkunft in Loxstedt aufhielt.

Das Amtsgericht Langen hat daraufhin am 26. Januar 2005 die Abschiebehaft - Sicherungshaft - gegen den Betroffenen angeordnet. Mit demselben Beschluss hat das Gericht weiter bestimmt: „Weitere erforderliche Entscheidungen über die Fortdauer der

Abschiebehaft werden dem Amtsgericht übertragen, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, in der der Betroffene untergebracht ist.“

Am 29. Januar 2005 wurde der Betroffene in Hamburg vorläufig festgenommen und in die dortige Justizvollzugsanstalt verbracht. Am 30. Januar 2005 hat das Amtsgericht Hamburg den Betroffenen angehört und beschlossen, ihn bis zu seiner Abschiebung, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2005 in Sicherungshaft zu nehmen.

Am 10. Februar 2005 erfolgte die Verlegung des Betroffenen von der Justizvollzugsanstalt Hamburg in die Justizvollzugsanstalt Langenhagen. Das Amtsgericht Hamburg hat daraufhin mit Beschluss vom 14. Februar 2005 das Verfahren an das Amtsgericht Langen zurückverwiesen, das die Übernahme unter Hinweis darauf, dass sich die Justizvollzugsanstalt Langenhagen nicht im dortigen Bezirk, sondern im Bezirk des Amtsgerichts Hannover befindet, abgelehnt hat. Am 9. März 2005 hat das Amtsgericht Hamburg die Abgabe an das Amtsgericht Hannover beschlossen.

Schon einige Tage vor dieser Abgabeentscheidung, nämlich am 24. Februar 2005, hat das Amtsgericht Hannover nach mündlicher Anhörung des Betroffenen auf einen entsprechenden Antrag des beteiligten Landkreises vom 21. Februar 2005 beschlossen, die durch Beschluss des Amtsgerichts Langen angeordnete Sicherungshaft bis zum 8. April 2005 zu verlängern.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene am 28. Februar 2005 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren.

Mit Schriftsatz vom 16. März 2005 hat der Betroffene seine Beschwerde begründet und weiter beantragt festzustellen, dass die Kosten von Gesprächen mit seinem Verfahrensbevollmächtigten unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers von der Landeskasse getragen werden.

Bereits am nächsten Tag, dem 17. März 2005, hat das Landgericht Hannover die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat die Kammer u.a. ausgeführt, die Hinzuziehung eines Dolmetschers sei nur im Rahmen eines gerichtlichen Termins geboten.

Gegen diesen ihm unter dem 29. März 2005 zugestellten Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde, die am 1. April 2005 bei Gericht eingegangen ist. Er rügt u.a. einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Der Betroffene ist am 8. April 2005 nach Nigeria abgeschoben worden. Durch seinen Verfahrensbevollmächtigten beantragt er nunmehr festzustellen, dass die Inhaftierung rechtswidrig war.

II.

1.

Die nach §§ 27, 29 FGG i.V.m. § 7 FrhEntzG statthafte weitere sofortige Beschwerde ist mit dem Feststellungsbegehren zulässig.

2.

Sie ist auch begründet.

Die mit Beschluss vom 24. Februar 2005 angeordnete Verlängerung der zunächst durch das Amtsgericht Langen, dann durch das Amtsgericht Hamburg angeordneten Sicherungshaft durch das Amtsgericht Hannover war rechtsfehlerhaft. Damit war die auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte Inhaftierung des Betroffenen rechtswidrig.

- a) Das Amtsgericht Hannover war für die Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungshaft nicht zuständig.

(1)

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 FrhEntzG ist örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 kann daneben auch das Gericht am Haftort zuständig sein, wenn sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt befindet. In diesen Fällen können die Gerichtsstände auch gleichwertig nebeneinander bestehen (OLG Düsseldorf, FGPrax 1998, 200; Marschner/Volckart, FrhEntzG, 4. Aufl. § 4 Rdn. 2).

Zu beachten ist aber § 4 FGG: Danach gebührt unter mehreren zuständigen Gerichten demjenigen der Vorrang, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist. Das war hier das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt, nämlich das Amtsgericht Langen, das als erstes der beteiligten Gerichte mit dem Beschluss vom 26. Januar 2005 über die Abschiebehaft entschieden hat. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit war danach nur noch durch eine Abgabeentscheidungen nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufentG möglich. Eine derartige Abgabeentscheidung hat das Amtsgericht Langen in seinem Beschluss bereits - wenn auch vorgreiflich - getroffen. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Aufgrund dieser Bestimmung ist mit der Inhaftierung des Betroffenen in Hamburg das Amtsgericht Hamburg für die weiteren Entscheidungen zuständig geworden und hat mit Beschluss vom 30. Januar 2005 mithin (erneut) die Sicherungshaft wirksam anordnen können.

Durch die Verlegung des Betroffenen von Hamburg nach Langenhagen am 10. Februar 2005 ist kein Zuständigkeitswechsel eingetreten. Das Gesetz bestimmt in § 106 Abs. 2 S. 2 AufentG ausdrücklich, dass - wenn ein zuständiges Gericht über die Freiheitsentziehung befunden hat - die Zuständigkeit eines anderen Gerichts nur durch eine förmliche Abgabeentscheidung begründet werden kann.

Die weitere Abgabe an das Amtsgericht Hannover ist hier erst am 9. März 2005 und damit nach dem Beschluss des Amtsgerichts Hannover über die Fortdauer der Sicherungshaft am 24. Februar 2005 erfolgt. Das Amtsgericht Hannover war mithin zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht zuständig.

(2)

Dieser Zuständigkeitsmangel ist auch nicht geheilt worden. Mit der Abgabe durch das Amtsgericht Hamburg durch Beschluss vom 9. März 2005 ist allerdings das Amtsgericht Hannover, in dessen Bezirk die Abschiebehaft seit dem 10. Februar 2005 vollzogen wurde, zuständig geworden. Es selbst hat allerdings dann keine Entscheidung über die Abschiebehaft mehr getroffen und treffen können, weil die Sache zu diesem Zeitpunkt bereits dem Landgericht Hannover als Beschwerdegericht vorlag.

- b) Die Entscheidung der Beschwerdekammer am 17. März 2005 führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung.

(1)

Es mag dahinstehen, ob die Beschwerdekammer aufgrund der Abgabeentscheidung durch das Amtsgericht Hamburg als übergeordnetes Gericht der zweiten Tatsacheninstanz in eigener Zuständigkeit entscheiden konnte (dazu Keidel/Kunze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 7 Rdn. 37).

(2)

Der Beschluss des Landgerichts weist bereits in anderer Hinsicht einen so durchgreifenden rechtlichen Mangel auf, dass die Fortdauer der Inhaftierung auf dieser Grundlage rechtswidrig war.

Zu Unrecht hat die Kammer es abgelehnt, dem Betroffenen die Kosten für ein Gespräch mit seinem Verfahrensbevollmächtigten unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers zu erstatten.

Befindet sich ein Ausländer in Abschiebehaft, hat die Staatskasse die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zu tragen, soweit dies für eine Verständigung des Betroffenen mit seinem Verfahrensbevollmächtigten und für eine sachgemäße Vertretung des Betroffenen erforderlich ist (Senatsbeschluss vom 5. April 2005

- 1 Ws 12/05).

Ausländer in der Bundesrepublik haben die gleichen prozessualen Grundrechte sowie den gleichen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und auf umfassenden und objektiven gerichtlichen Schutz wie Deutsche (BVerfG NJW 1975, 1597). Nach Art. 6 Abs. 3e MRK hat jede angeklagte Person das Recht, die unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache nicht spricht. Die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung ist auch auf Freiheitsentziehungen außerhalb des Strafverfahrens zu übertragen (BVerfG NJW 2004, 50). In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers nicht nur für die Hauptverhandlung (§ 185 GVG), sondern für das gesamte Verfahren und damit auch für vorbereitende Gespräche - soweit erforderlich - gilt (BGHSt 46, 178).

Hier hat der Betroffene erstmals mit der Beschwerdebegründung unter dem 16. März 2005 einen entsprechenden Antrag gestellt. Gründe, die eine Ablehnung des Antrages gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich: Trotz des in Freiheitsentziehungssachen geltenden Beschleunigungsgebotes hätte die Beschwerdekammer mit der Entscheidung noch zuwarten können, bis der Betroffene Gelegenheit hatte, mit seinem Verfahrensbevollmächtigten unter Zuziehung eines Dolmetschers zu sprechen. Auch kann nicht angenommen werden, dass der Betroffene sich auch ohne Dolmetscher hinreichend mit seinem Verfahrensbevollmächtigten verständigen konnte. Er befindet sich zwar schon seit vielen Jahren in Deutschland, dies lässt jedoch nicht zwingend auf ausreichende Deutschkenntnisse schließen. Im übrigen hat auch das Amtsgericht bei der mündlichen Anhörung einen Dolmetscher beigezogen.

Dieser Verfahrensfehler ist infolge der zwischenzeitlich erfolgten Abschiebung des Betroffenen nunmehr unheilbar.

III.

Auf den entsprechenden Antrag des Betroffenen war nach alldem unter Aufhebung der Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen über den 28. Februar 2005 hinaus rechtswidrig war. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Inhaftierung aufgrund des - vom Betroffenen nicht angefochtenen - Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg vom 30. Januar 2005 zulässig.

IV.

Gerichtskosten nach § 14 FrhEntzG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO. Dies gilt insgesamt, d.h. sowohl für das Verfahren über die weitere sofortige und die sofortige Beschwerde als auch für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Abschiebehaft.

Die Auslagen des Betroffenen hat der Senat dem beteiligten Landkreis nach § 16 FrhEntzG auferlegt. Zwar lag in materiell-rechtlicher Hinsicht ein begründeter Anlass für den Antrag auf Anordnung der Fortdauer der Sicherungshaft im Sinne von § 16 Satz 1 FrhEntzG vor. Der Landkreis hat den Antrag aber bei einem Gericht gestellt, das für die Entscheidung nicht zuständig war. Dies hätte der Landkreis auch erkennen können, weil ihm die Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg bei der Antragstellung am 21. Februar 2005 bekannt war.

Dr. Deckwirth

Richter am Oberlandesgericht

van Hove

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Gittermann

Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

